



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/877**

Alle Abg

## Gesetz zur Anpassung der Dienst und Versorgungsbezüge 2013/2014

Die nachfolgende Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW, anlässlich der öffentlichen Anhörung im Unterausschuss Personal am 18. Juni 2013 zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land NRW sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs.16/2880 ergänzt die Stellungnahme des DGB-NRW, die wir inhaltlich voll mittragen.

### ZUR FRAGE DER INHALTLICHEN BEWERTUNG DER VORGEGEHENEN SOZIALSTAFFELUNG

Ergebnis des Vorschlags der Landesregierung ist, dass nominal niemand weniger verdient, als vorher. Richtig ist aber auch, dass die Mehrzahl der Beamten (in der Polizei 54%) erneut Reallohnverluste hinnehmen muss. Das ist besonders bitter, da bereits die Gehaltsanpassungen 2011 und 2012 hinter der Inflationsrate zurückgeblieben sind.<sup>1</sup>

- ! Beamtinnen und Beamte haben die gleichen Lebenshaltungskosten wie jeder andere Mensch auch.
- ! Der Staat partizipiert über Steuereinnahmen auch an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.
- ! Die Landesregierung argumentiert, dass lediglich 5,48% der Beamtinnen und Beamten keine Tariferhöhung erhalten. Für die Polizei ergibt sich ein anderes Bild:
- ! 18.456 PVB kommen in den Genuss einer vollen Tariferhöhung. Weitere 19.382 PVB erhalten eine Anpassung ihrer Gehälter um 2% bis 2014. Weitere 2.194 gehen leer aus.
- ! **Richtig ist daher, dass 54% der PVB sich nach Reallohnverlusten 2011 und 2012 auch 2013 und 2014 auf Reallohnverluste einstellen können.**
- ! In der Besoldungsgruppe A13 wird NRW bis 2014 unter Einbeziehung der Besoldungspläne der Bundesländer nach hinten durchgereicht.

<sup>1</sup> 54% der PVB erhalten 1% oder keine Erhöhung. Inflationsraten und Gehaltsanpassungen seit 2011:

Inflation	Gehaltsanpassung
2011: 2,1	1,5% (ab 1.4.2011)
2012: 2,0	1,9%
2013: 1,8% (Prognose der Bundesregierung)	1-0%
2014: 2,0% (Prognose)	1-0%

# Stellungnahme LT Drucksache 16/2880

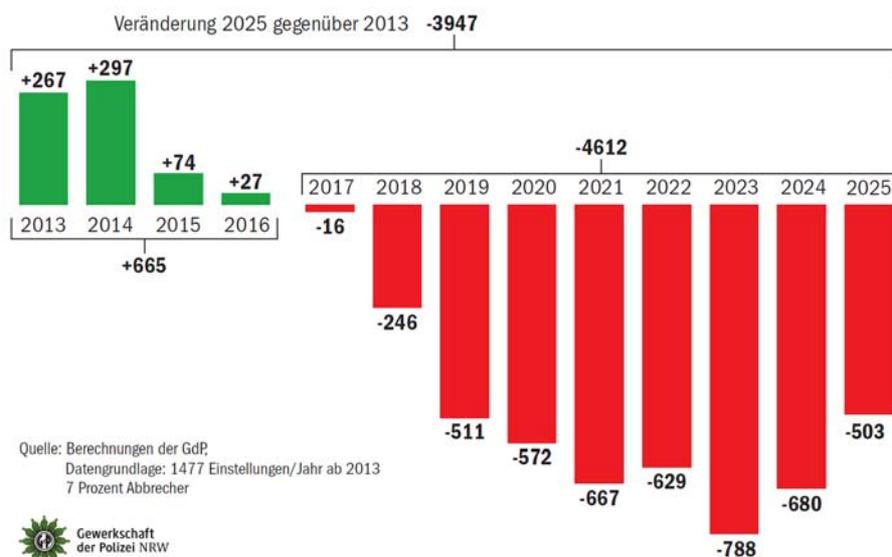


Gewerkschaft  
der Polizei NRW

- ! Die Landesregierung vernachlässigt ihre Leistungsträger. Die Bezüge ab A11 kaum oder gar nicht zu erhöhen, wird nicht nur als mangelnde Wertschätzung der betroffenen Beamtinnen und Beamten empfunden.
- ! Für die Polizei sind die Beförderungsschritte von A10 nach A11 und von A12 nach A13 mit erheblich gesteigerten Anforderungen an die Leistung der Bewerber verbunden. Gerade hier die Abstände der Besoldungsgruppen zu verringern, ohne gleichzeitig die Anforderungen für eine Beförderung entsprechend anzupassen, begegnet nicht nur rechtlichen Bedenken, sondern wirkt auch negativ auf die Leistungsbereitschaft.
- ! Die Landesregierung verkennt mit ihrem Vorgehen daher, dass es bereits heute schwierig ist, ausreichend Nachwuchs für Führungspositionen in der Polizei zu erhalten. Die jetzige Entscheidung sendet ein klares Signal, dass sich stärkeres Engagement nicht lohnt.
- ! Auch die aus der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Haushalts gewonnenen Argumente lassen wesentliche Punkte unberücksichtigt: So wird die Mehrbelastung durch den Tarifabschluss sich im Zuge der demographischen Entwicklung drastisch relativieren: Mittelfristig (ab 2017 bis 2025) bleiben allein die Polizei auf Basis der aktuellen Einstellungszahlen 4000 Stellen unbesetzt.<sup>2</sup>

## Fast 4000 Polizisten weniger

Personalentwicklung bei der Polizei NRW 2013 - 2025



<sup>2</sup> Berechnungen der GdP (April 2013): Bei 1477 Einstellungen ab 2013 und 7% Abbrecherquote von 2013 bis 2025: -3947 PVB in NRW.



### **DER VORSCHLAG DER LANDESREGIERUNG BEGEGNET SCHWERWIEGENDEN RECHTLICHEN BEDENKEN**

Das Abstandsgebot verlangt zwar keine bestimmte Gehaltsdifferenz zwischen den einzelnen Besoldungsstufen. Für einen Verstoß gegen Art.3 und Art.33 des Grundgesetzes spricht aber:

- ! Bereits die Einsparungen seit 2003 (Reduzierung der Sonderzahlungen usw., Gesamtvolumen 2,4 Mrd € pro Jahr) sind Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Entscheidung des 2. Senats wird in diesem Jahr erwartet.
- ! Mit ihrer Argumentation schafft die Landesregierung keinen Ausgleich zwischen dem Verfassungsgebot zur Einhaltung der Schuldenbremse einerseits und dem Alimentationsprinzip andererseits. Sie entscheidet sich für eine Unterordnung des Alimentationsprinzips unter die Schuldenbremse. Diese Argumentation ist aus rechtlicher Sicht abwegig.
- ! Das Besoldungsgefüge muss in sich stimmig bleiben. Sowohl die dauerhafte Abkoppelung der Beamtinnen und Beamten als auch der beliebige Eingriff in das Besoldungsgefüge durch die unterschiedliche Anpassung innerhalb der Laufbahn des gehobenen Dienstes werfen ernste rechtliche Fragen auf.
- ! Vor dem Hintergrund der Dienstrechtsreform sollte aber gelten: Grundlegende Veränderung der Systematik der Gehaltstabelle (und um eine solche geht es hier) gehören in den Zusammenhang einer Dienstrechtsreform. Das Vorgehen der Landesregierung, die aus rein fiskalischen Erwägungen heraus argumentiert, ist auch unter diesem Gesichtspunkt fragwürdig.

Düsseldorf, den 14. Juni 2013